

III. Verarbeitung der personenbezogene Daten gemäß Art. 13 und 14 der (EU) Verordnung 2016/679

Die einheitliche Bescheinigung 2024 der Steuersubstitute mit den Daten über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit und über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte muss dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, sowie Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstigen Einkünfte) von den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen oder privaten Körperschaften, die Renten auszahlen, ausgehändigt werden, und zwar bis zum 31. März des Steuerzeitraums nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Einheitliche Bescheinigung muss auch die Daten zu den in Folge einer Pfändung bei dritten bezahlten Beträgen enthalten und die Beträge, die als Enteignungsentschädigung gezahlt wurden, sowie andere Entschädigungen und Zinsen, sowie die Daten bezüglich der Kurzzeitmieten. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch in elektronischem Format übermitteln, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsträger die einheitliche Bescheinigung für Einkünfte telematisch zur Verfügung stellen. Der Bürger hat das Recht, die Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung 2024 in Papierform zu beantragen.

Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf die Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden.

Für ein schnelles Einsehen der in der Einheitlichen Bescheinigung 2024 enthaltenen Kodifizierungen, die dem Bezieher ausgestellt wurde, ist es möglich, die Tabelle auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenzia-entrate.gov.it zu konsultieren.

1. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679

In diesem Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie die gesammelten Daten verwendet werden und welche Rechte der betroffenen Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Gesetzesdekret Nr. 196/2003 über den Schutz personenbezogener Daten, zustehen.

1.1 Zweck der Verarbeitung

Die von Ihnen durch dieses Bescheinigungsmodell übermittelten Daten werden von der Agentur der Einnahmen zum Zweck der Zahlung, Vergewisserung und Eintreibung von Steuern sowie für alle anderen Zwecke, die durch spezielle gesetzliche Regelungen vorgesehen sind (z.B. für die Berechnung der Isee), verarbeitet. Die Daten können verwendet werden, um Steuerpflichtige zu identifizieren, bei denen ein hohes Risiko der Steuerhinterziehung, des Steuerbetrugs oder der Steuervermeidung besteht, wie es in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

1.2 Weitergabe der Daten

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst. Falls die Daten auch Familienmitglieder oder Dritte betreffen, so müssen diese vom Erklärenden darüber informiert werden, dass ihre Daten an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurden. Dieselben Daten, die in dieser Bescheinigung enthalten sind, werden in die Erklärung übertragen, die jeder Substitut der die Agentur der Einnahmen vorlegen muss. Diese Bescheinigung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit, die den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, der Quellsteuereinbehalte und der geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge ausweist, bleibt in der Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerzahler sie jedoch für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF verwenden, müssen die Daten von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erfasst werden.

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst. Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der darauffolgenden Gesetze zur Ratifizierung der mit den religiösen Gemeinschaften getroffenen Vereinbarungen verlangt.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 111 vom 3. Juli 2017 und Art. 9 Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 228 vom 30. Dezember 2021 verlangt. Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF zugunsten von politischen Parteien ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 verlangt, das mit den Änderungen in Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt wurde.

Die Wahl für die Zuordnung von zwei Promille zu Gunsten eines der anspruchsberechtigten Kulturvereine ist fakultativ und wird beantragt gemäß Art. 97-bis des Gesetzesdekrets vom 14. August 2020, Nr. 104, umgewandelt, mit Änderungen, durch das Gesetz vom 13. Oktober 2020, Nr. 126.

1.3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung besteht in der Ausübung öffentlicher Befugnisse im Zusammenhang mit der Erfüllung der vorgenannten Ausübungen (Abrechnung, Veranlagung und Einnahme), für die die Agentur der Einnahmen zuständig ist (Art. 6, §1 Buchstabe e) der Verordnung) auf der Grundlage der Bestimmungen der Branchenvorschriften. Das Dekret Nr. 322 des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998 legt die Modalitäten fest für die Einreichung der Erklärungen bezüglich der Einkommenssteuer, der regionalen Gewerbesteuer und der Mehrwertsteuer, gemäß Artikel 3, Absatz 136 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 Nr. 662.

1.4 Dauer der Datenaufbewahrung

Die Daten werden bis zum 31. Dezember des elften Jahres nach dem Jahr, in dem die Erklärung abgegeben wurde, aufbewahrt oder innerhalb des längeren Zeitraums für die Festlegung eines etwaigen Gerichtsverfahrens oder für die Beantwortung von Ersuchen der Justizbehörden aufbewahrt. Was die Daten bezüglich der Wahl für die Zweckbestimmung der acht-, fünf- und zwei Promille der IRPEF betrifft, so werden diese solange aufbewahrt, wie notwendig, um es der Agentur der Einnahmen zu ermöglichen, bei den Vermittlern und/oder Steuersubstituten, die bei der Steuerunterstützung leisten, Kontrollen hinsichtlich der korrekten Übermittlung der relevanten Informationen durchzuführen. Sie werden außerdem solange aufbewahrt, wie notwendig, um dem Empfänger des Betrags und dem Steuerzahler, der die Wahl trifft, die Ausübung ihre Rechte zu ermöglichen: Dieser Zeitraum entspricht der üblichen Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl.

1.5 Kategorien von Empfängern persönlicher Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von Subjekten verarbeitet, die vom Inhaber als Verantwortliche der Verarbeitung benannt wurden, oder von Subjekten, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind und die unter der direkten Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Inhabers arbeiten. Außerhalb dieser Fälle werden Ihre Daten nicht an Dritte weitergegeben oder übermittelt. Sie können aber, falls erforderlich, mitgeteilt werden an:

- Subjekte, denen die Daten mitgeteilt werden müssen, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die durch eine Verordnung, einen allgemeinen Verwaltungsakt oder durch EU-Rechtsvorschriften festgelegt ist, oder zur Befolgung einer Anordnung der Justizbehörde;
- andere mögliche Dritte, wenn die Mitteilung für den Schutz der Agentur der Einnahmen vor Gericht notwendig ist, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

1.6 Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Die in der einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Daten werden vorwiegend mit elektronischen Verfahren verarbeitet, die methodisch den jeweiligen Zwecken vollständig entsprechen, und zwar auch durch Überprüfungen mit anderen Daten, über die die Agentur der Einnahmen oder andere Träger verfügen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem unter Beachtung der im Datenschutzgesetz vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen. Die selben Daten, die in der vorliegenden Bescheinigung enthalten sind, werden in die Erklärung eingetragen, die jedes Subjekt bei der Agentur der Einnahmen einreichen muss. Die einheitliche Bescheinigung des Steuersubstituts kann vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Steuersubstitute, Berufsverbände, Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung des Vordrucks an die Agentur der Einnahmen verarbeiten.

1.7 Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Agentur der Einnahmen mit Sitz in Via Giorgione Nr. 106 - 00147 Rom. Zum alleinigen Zweck der Verarbeitung der in der Bescheinigung enthaltenen Daten nimmt der Steuersubstitut den Status des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ein und muss als solcher die betroffene Person über die

Verarbeitungsmethoden informieren. Ausschließlich für die Übertragungsaktivität nehmen die Vermittler den Status des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ein, wenn die Daten verfügbar sind und unter ihrer direkten Kontrolle stehen.

1.8 Auftragsverarbeiter

Die Agentur der Einnahmen bedient sich der Sogei Spa als technologischem und methodologischem Partner, dem die Verwaltung des Informationssystems des Steuerregisters, die Verarbeitung und Aktualisierung der synthetischen Indizes der steuerlichen Zuverlässigkeit sowie die damit zusammenhängenden Analysetätigkeiten anvertraut werden; diese wird dafür als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Agentur der Einnahmen sind: entrate.dpo@agenziaentrate.it für Fragen hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

1.10 Rechte des Steuerzahlers

Die/der Betroffene hat das Recht, jederzeit eine Bestätigung über die Existenz oder Nichtexistenz der bereitgestellten Daten zu erhalten, auch durch Konsultation in seinem gesicherten Bereich, dem Konsultationsbereich der Website der Agentur der Einnahmen.

Die in den Artikeln 15 ff. der Verordnung vorgesehenen Rechte können alternativ ausgeübt werden du:

- Webanwendung, die im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen verfügbar ist;
- ein spezielles Formular im freien Bereich der Website der Agentur der Einnahmen, das den Benutzer durch die verschiedenen Phasen der Antragserstellung führt;
- per Post oder Einschreiben mit Rückschein an die Adresse Via Giorgione n.106 - 00147 Rom;
- zertifizierte elektronische Post an die Adresse eserciziodiritti@pec.agenziaentrate.it

Falls der/die Betroffene der Meinung ist, dass die Verarbeitung nicht in Übereinstimmung mit der Verordnung und dem Gesetzesdekret 196/2003 erfolgt ist, kann er/sie sich gemäß Art. 77 der Verordnung an den Garanten für den Schutz der persönlichen Daten wenden. Weitere Informationen zu Ihren Rechten auf den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf der Website des Garanten für den Schutz personenbezogener Daten unter www.garanteprivacy.it.

1.11 Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen ist als öffentlicher Träger nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Auch die Vermittler, die der Agentur der Einnahmen die Erklärung übermitteln, brauchen nicht die Zustimmung der Betroffenen für die Verarbeitung der sogenannten allgemeinen Daten (Steueridentifikationsnummer, Einkommen, etc.) einholen, da ihre Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist. Was die sogenannten sensiblen Daten zu speziellen abzugsfähigen Belastungen betrifft oder Belastungen, für die die Steuerabsetzung zulässig ist, die Wahl der acht Promille, fünf Promille und zwei Promille der Einkommensteuer, wird die Zustimmung zur Verarbeitung von Seiten der Vermittler durch die Unterzeichnung der Erklärung und die Unterschrift bei der Auswahl der acht Promille der Einkommensteuer, der fünf Promille und der zwei Promille der Einkommensteuer erteilt.

Änderungen

Die Agentur der Einnahmen behält sich das Recht vor, dieses Informationsschreiben nach eigenem Ermessen und zu jeder Zeit zu ändern, wenn sie dies für angemessen hält oder die geltenden Vorschriften dies vorschreiben, und dies in dem dafür vorgesehenen Bereich der Website www.agenziaentrate.gov.it angemessen bekannt zu machen.

Das vorliegende Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme der Steuersubstituten erlassen, welche dies bereits von sich aus veranlasst haben müssen.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1 Der Steuerzahler, der im Laufe des Jahres nur Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bezogen hat, die in dieser einheitlichen Bescheinigung erscheinen, ist von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit, vorausgesetzt, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuerklärung einreichen, wenn er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw.

von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für die Gesundheit eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und im Punkt 444 der Bescheinigung angeführt ist, rückerstattet wurden). Im Falle der Steuerzahler in seiner einheitlichen Bescheinigung Fehler oder unwahre Informationen hervorhebt, muss der letzte zu seinem Steuersubstituten wenden, der die Daten korrigieren wird.

2.2 Die Einkommenssteuererklärung muss eingereicht werden, wenn im Betrag der Absetzungen dieser Bescheinigung Absetzbeträge eingeschlossen sind, für welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und die deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel für Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige, welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten haben, um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, sonstige eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießung bezogen, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe der Erklärung gegeben sind.

Der Steuerzahler ist nicht von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung befreit, wenn der Steuersubstitut sowohl Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit als auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bescheinigt hat, falls er für diese letzteren einen Steuerrückbehalt angewandt hat.

2.3 Es wird daran erinnert, dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall Folgendes einreichen müssen:

- die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN 2024 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2023 aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2023 bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Subjekten, die keine Steuersubstituten sind, Abgeltungsbeträge bezogen wurden;
 - die Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN 2024 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2023 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;
 - wenn im Jahr 2023 Mehr- oder Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden bzw. wenn beabsichtigt wird, Ausgleich durchzuführen;
 - wenn im Jahr 2023 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
 - den Vordr. RW, wenn im Jahr 2023 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanziellen Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
 - die Übersicht AC des Vordr. EINKOMMEN 2024 - Natürliche Personen, falls Verwaltungstätigkeiten für Eigentumsgemeinschaften durchgeführt wurden, damit die Liste der Lieferanten von Mitbesitzgebäuden und die entsprechenden Lieferungen eingetragen werden können.
- Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. EINKOMMEN 2024 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

2.4 Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

2.5 Mehr als vier Immobilien in Kurzzeitmiete

Gemäß Absatz 595 des Gesetzes Nr. 178 aus dem Jahr 2020 wird das Steuersystem für Kurzzeitmieten nur dann anerkannt, wenn in jedem Steuerzeitraum nicht mehr als vier Wohnungen für Kurzzeitmieten genutzt werden. In allen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der Kurzzeitmiete, von wem auch immer sie ausgeübt wird, in unternehmerischer Form gemäß Artikel 2082 des Zivilgesetzbuches erfolgt.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF

Kann jeder Steuerzahler ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden Der Steuerzahler kann:

- acht Promille seines IRPEF- Einkommens dem Staat oder einer religiösen Körperschaft zuweisen;
- fünf Promille seines eigenen IRPEF- Einkommens bestimmten Zweckbestimmungen zuweisen;
- Zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Durch keine der beiden Wahlen ergeben sich geschuldete Mehrsteuern.

Von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreite Steuerzahler können die Wahl in beiliegender Bescheinigung zum Ausdruck bringen, wobei der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Teilbesteuerungszeitraum abzufassen und die Daten des Substituten und des Steuerzahlers anzuführen.

3.1 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat das Recht, einen IRPEF-Anteil von acht Promille folgenden Zweckbestimmungen zuzuweisen:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke). Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, sich für diese Option zu entscheiden, indem er einen der folgenden Zwecke angibt: Welthunger, Katastrophen, Schulbau, Flüchtlingshilfe, Kulturgüter);
- An die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- An die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten" (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- An die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- An die Evangelische Waldenser Kirche (kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- An die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- An die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen);
- An die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- An die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- An den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- An den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- An den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder);
- An dem italienischen buddhistischen Institut Soka Gakkai (IBISG) (für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes vom 28. Juni 2016 Nr. 130 angegebenen Tätigkeiten sowie für soziale und humanitäre Maßnahmen in Italien und im Ausland, für Initiativen zur Förderung des Friedens, des Respekts und zum Schutz des Lebens in allen existierenden Formen und für den Umweltschutz);
- An den Verein „Church of England“ (für Zwecke der Religionsausübung, der Erziehung, der Unterstützung und der Wohltätigkeit, für den Unterhalt von Geistlichen für den Bau und die Instandhaltung von Kirchengebäuden und Klöstern, für philanthropische wohltätige und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland verwirklicht werden).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien zustehen, werden der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird durch die Unterschrift in einem einzigen Feld der begünstigten Einrichtungen und zwar im Feld der Einrichtung, welcher der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, ausgedrückt. Außerdem muss der Steuerpflichtige unter der eigenen Verantwortung erklären, dass er von der Einreichungspflicht der Einkommenserklärung befreit ist, indem er am Ende der Aufstellung unterzeichnet.

3.2 Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, einen Anteil von fünf Promille des eigenen IRPEF• Einkommens folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Unterstützung für Körperschaften des Dritten Sektors, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors gemäß Artikel 46, Absatz 1 des Gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 eingetragen sind, einschließlich sozialer Genossenschaften und ausschließlich in Form von Gesellschaften gegründeter Unternehmen, sowie Unterstützung für Organisationen von sozialem Nutzen ohne Gewinnzwecke (ONLUS), die im Register der ONLUS eingetragen sind. Artikel 9, Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 228 vom 30. Dezember 2021 legt nämlich fest, dass bis zum 31. Dezember 2022 die im ONLUS-Register eingetragenen ONLUS weiterhin Empfänger des fünf Promille der IRPEF sind, so wie es im Dekret des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020 für ehrenamtliche Körperschaften vorgesehen ist;
- b) Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungen und der Forschungen an Universitäten;
- c) Finanzierung der Forschungen für die Gesundheit;
- d) Finanzierung von Tätigkeiten zum Schutz, zur Förderung und zur Aufwertung von Kultur- und Landschaftsgütern (Subjekte gemäß Art. 2, Abs. 2 des DPMR vom 28. Juli 2016);
- e) Unterstützung für soziale Tätigkeiten, welche die Wohngemeinde des Steuerzahlers durchführt;
- f) Unterstützung für laut Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannte Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen;
- g) Unterstützung der Schutzgebietsverwaltung.

Die von der Steuer befreiten Subjekte können ihre Wahl treffen, falls im Punkt 21, des Teil "Steuerdaten" in der Bescheinigung (EB 2024) Einbehalte angeführt sind.

Die Wahl wird getroffen, indem in jenem Feld unterzeichnet wird, das dem Zweck, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, entspricht. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit, muss er außerdem das Feld am Ende der Aufstellung unterzeichnen.

Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF zuweisen möchte.

3.3 Zweckbestimmung von 2 Promille der IRPEF an politische Parteien

Der Steuerzahler kann einen Teil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des G.D. Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommission für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden.

3.4 Übermittlung der Aufstellung

Für die Mitteilung der getroffenen Wahl muss der Vordruck innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. EINKOMMEN 2024 - Natürliche Personen vorgesehen ist, in einem geschlossenen Umschlag wie folgt eingereicht werden:

- Bei einem Schalter des Postamtes, das die Übermittlung an die Finanzverwaltung vornehmen wird. Die Übernahme des Vordruckes seitens der Postämter ist kostenlos;
- durch einen Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist. Dieser muss, auch wenn nicht ausdrücklich gefordert, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Vermittler können die Bescheinigung annehmen und für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen.

Das Formular muss auch dann vollständig eingereicht werden, wenn der Steuerzahler nur eine der beiden Wahlmöglichkeiten (acht oder fünf oder zwei Promille der IRPEF) getroffen hat. Das Formular für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF kann auch direkt über den telematischen Dienst vom Steuerzahler selbst eingereicht werden.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

4.1 INPS – Abschnitte 1 und 3

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, die vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflö-

sung des Arbeitsverhältnisses, auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 314 vom 02. September 1997 dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, der jedes Jahr den leitenden Angestellten von Industriebetrieben ausgehändigt wurde. Für Subjekte, die beim INPS eingeschrieben sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge für Arbeitnehmer im Abschnitt 1, Punkt 6, und jener für die Mitarbeiter im Abschnitt 3, Punkt 47, bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte für die arbeitstätigen Rentner nicht enthalten.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS abgeben.

4.2 Verwaltung der öffentlichen Bediensteten - Abschnitt 2

Abschnitt 2 bescheinigt die steuerpflichtigen Einkommen und die Beiträge in Bezug auf die ehemaligen INPDAP-Verwaltungen, danach Öffentliche Verwaltung (das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 zur Umwandlung des G.D. Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 hat die Abschaffung des INPDAP verfügt und deren Funktionen an das INPS übertragen). Unter den verschiedenen Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Gesamtbeträge in Bezug auf TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP, ENAM und die entsprechend einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2023 geschuldet sind.

Der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Rentenbeiträge, der Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Dienstaltersabfertigung, der Kreditkasse, ENPDEP, ENAM wird im Abschnitt 2 unter den Punkten 19, 20, 22, 23, 25, 27, 29, 30, 32, 33,35 und 36 bescheinigt.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS abgeben.

4.3 Inps GETRENNTE VERWALTUNG Scheinselbstständige Amateursportler und gleichgestellte Personen - ABSCHNITT 3 bis

Dieser Abschnitt ist der Bescheinigung der Vergütungen vorbehalten, die ab dem 1. Juli 2023 an Amateursportler im Sinne von Artikel 35 GvD Nr. 36/2021, Absätze 2 und 7 bis 8 quinquies gezahlt werden, die im INPS-Sonderkonto im Sinne von Artikel 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 eingetragen sind und Einkünfte im Sinne von Art. 50 Absatz 1 Buchstabe c bis des TUIR und/oder Art. 67 Absatz 1 Buchstabe m) erwirtschaftet haben, einschließlich der Angestellten der öffentlichen Verwaltungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001, die zuvor von der Verwaltung, der sie angehören, zugelassen wurden.

4.4 Getrennte Verwaltung bestätigte nicht ausschließliche ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte – ABSCHNITT 3 ter

Dieser Abschnitt ist der Bescheinigung der Vergütungen vorbehalten, die im Jahr 2023 an die ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte des gemäß Artikel 29 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 116/2017 bestätigten Kontingents gezahlt werden, die ihre Funktionen auf nicht exklusiver Basis ausüben und die verpflichtet sind, sich gemäß Artikel 15-bis, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 75/2023 bei der in Artikel 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335/1995 genannten Getrennten Verwaltung zu registrieren.

4.5 Inps Mitglieder der Handwerkskooperative - Abschnitt 4

Abschnitt 4 ist für die Angabe von Daten in Bezug auf die an Mitglieder von Handwerkskooperativen mit einem Arbeitsverhältnis auf selbständiger Basis im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 142 vom 3. April 2001 gezahlten Einkommen reserviert, die vom Arbeitnehmer im Modell Einkommensteuer für Einzelpersonen anzugeben ist, in RR-Panel Abschnitt I.

4.6 Andere Körperschaften - Abschnitt 5

Der Abschnitt 5 ist der Bescheinigung der steuerpflichtigen Einkommen und den Beiträgen für die Vorsorgeeinrichtungen vorbehalten, die nicht in den vorherigen Abschnitten erwähnt wurden. In den entsprechenden Punkten kann das in der Pensionskasse eingetragene Subjekt den gesamten Steuerbasisbetrag zu Versorgungszwecken einsehen, sowie die entsprechenden einbehaltenen und geschuldeten Beiträge in Bezug auf des Jahr 2023. Der Gesamtbetrag der tatsächlich im entsprechenden Jahr gezahlten Beträge wird im Abschnitt 5, Punkt 84 belegt. Im Punkt 85 wird auch eine eventuelle Einzahlung von anderen Pflichtbeiträgen belegt und, sofern vorhanden, im Punkt 86, ihr Betrag.